



**Reitverein Lengnau und Umgebung**

# STATUTEN

AUGUST 2001



## **Art. 1 Name und Zweck, Beziehung zum Dachverband**

### 1.1 Name

Mit Name "Reitverein Lengnau und Umgebung", nachstehend mit "RVLU" benannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZBG, gegründet am 29. Juli 1961. Der Sitz des RVLU ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 1.2 Zweck

Der RVLU bezweckt die Förderung der pferdesportlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder und die Unterstützung des Pferdesportes allgemein.

### 1.3 Beziehung zum Dachverband

Der RVLU ist dem Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) angeschlossen. Statuten und deren Änderungen sind vom OKV genehmigen zu lassen.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

### 2.1 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ✧ Aktivmitgliedern
- ✧ Juniorenmitgliedern
- ✧ Ehrenmitgliedern
- ✧ Freimitgliedern
- ✧ Passivmitgliedern

### 2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Aufnahmebedingungen nach Art. 3.1 erfüllen, vom Vorstand aufgenommen wurden und den Reitsport aktiv betreiben oder sich für ihn interessieren.

### 2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

### 2.4 Freimitglieder

Nach 20 Jahren Aktiv-Mitgliedschaft erfolgt automatisch die Befreiung zum Freimitglied. Freimitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.



## Reitverein Lengnau und Umgebung

### 2.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und sie unterstützen.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt auf Vereinskosten an Vereinsanlässen teilzunehmen.

### 2.6 Beitritts-Interessenten

Beitrittsinteressenten sind im laufenden Jahr an Vereinsanlässen willkommen. An Veranstaltungen können sie unverbindlich und auf eigene Verantwortung teilnehmen. Sie haben jedoch weder Rechte noch Pflichten.

## Art. 3 Mutationen

### 3.1 Aufnahme

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme als Juniorenmitglied entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

### 3.2 Austritt

Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres beim Präsidenten eintreffen.

### 3.3 Wechsel von Aktiv- zur Passivmitgliedschaft

Ein Wechsel von Aktiv- zur Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

### 3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens zehn Mitgliedern durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- ◇ den statuarischen Bestimmungen nicht nachkommt.
- ◇ sich der Vereinsordnung wiederholt und vorsätzlich widersetzt.

Ausschlüsse können auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ein Mitglied, das den finanziellen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe auch Art. 4.2).



## **Reitverein Lengnau und Umgebung**

Dem Mitglied wird der Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Die ausgeschlossenen Mitglieder werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

### **3.5 Rechtsansprüche**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit Ihrer Mitgliedschaft.

## **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

### **4.1 Mitgliederbeiträge**

Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Der Vorstand, die Frei- und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest und kann ein Eintrittsgeld für Neumitglieder beschliessen.

### **4.2 Fälligkeit des Mitgliederbeitrages**

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens am 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Wird der Beitrag nach einmaliger Mahnung bis zum 31. Mai nicht bezahlt, so verfallen für das laufende Jahr sämtliche Ansprüche des säumigen Mitgliedes gegenüber dem Verein und OKV (siehe auch Art. 1.3 und 3.4).

## **Art. 5 Rechte der Aktiv- und Juniorenmitglieder**

a) Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar. Es hat das Recht Anträge zu stellen und über diese abstimmen zu lassen (siehe Art. 8.4).

b) Jedes Aktivmitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

c) Juniorenmitglieder sind ab dem 18. Altersjahr (Jahrgang entscheidet) Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## **Art. 6 Pflichten der Aktivmitglieder**

a) Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu wahren. Es kann zur Mithilfe bei Veranstaltungen des Vereins verpflichtet werden.

b) Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Aktivmitglied auf schriftliches Gesuch hin von der Teilnahme dispensieren.

c) Junioren sind ab dem 18. Altersjahr (Jahrgang entscheidet) Aktivmitgliedern gleichgestellt.



## **Art. 7 Organisation**

### **7.1 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **7.2 Generalversammlung**

Der ordentlichen Generalversammlung fallen insbesondere die in der nachfolgenden Traktandenliste erwähnten Geschäfte zur Behandlung zu:

1. Präsenz und Wahl der Stimmentzähler.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung und evt. der letzten ausserordentlichen Generalversammlung.
3. Jahresberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. allfälliger Kommissionen und Komitees
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
5. Festsetzen des Jahresbeitrages und allfälliger Eintrittsgebühren und Genehmigung des Budgets.
6. Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. des Vize-Präsidenten
  - c. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d. der Revisoren
  - e. des Fähnrichs
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Mutationen
9. Ernennung von Kommissionen und Komitees
10. Jahresprogramm
11. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Spesenentschädigung.

### **7.3 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Januar statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Das Protokoll der GV ist spätestens innert 30 Tagen an die Mitglieder zu verschicken.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen, die Traktandenliste muss beigelegt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.



## Reitverein Lengnau und Umgebung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden.

### 7.4 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 15. Dezember des der GV vorausgehenden Jahres schriftlich einzureichen.

Für Anträge, die zu spät eingereicht werden, muss die Generalversammlung vor einer materiellen Behandlung und einem evt. Beschluss einen Eintretensentscheid fällen.

### 7.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt (absolutes Mehr der Anwesenden).

Vereinsbeschlüsse und Ordnungsanträge werden von der Mehrheit der (gültig) abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst (einfaches Mehr).

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr der Anwesenden).

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Wird dieses Mehr auch bei einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, fällt die Wahl auf den Kandidaten mit der grössten Anzahl Stimmen (relatives Mehr der Stimmen).

### 7.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied ein Juniorenmitglied sein kann. Die folgenden Chargen müssen belegt werden:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Materialwart

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen übernehmen. Die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars dürfen nicht miteinander kombiniert werden. Ausser dem Präsidenten und Vize-Präsidenten konstituieren sich die übrigen Vorstandsmitglieder selbst.

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist möglich.



## Reitverein Lengnau und Umgebung

### 7.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand leitet den Verein.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

#### a) Präsident:

Er leitet die Generalversammlung. Er präsidiert die Vorstandssitzungen und besorgt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

#### b) Vize-Präsident:

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

#### c) Kassier:

Er besorgt unter persönlicher Verantwortung die finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach den allgemein anerkannten Regeln der Buchhaltung. Die Vereinsrechnung ist bis zum 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren bis zum 25. Januar des Folgejahres vorzulegen.

#### d) Aktuar:

Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung und besorgt die Korrespondenz. Er führt das Archiv des Vereins.

#### e) Materialwart:

Der Materialwart führt das Inventar und ist verantwortlich für das Vereinsmaterial.

#### f) Redaktor:

Der Redaktor sorgt für das jährliche Erscheinen des Vereinsorgans. Er führt die Mitgliederkartei.

### 7.8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einberufung des Präsidenten in der Regel jeden Monat zusammen.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



## Reitverein Lengnau und Umgebung

### 7.9 Unterschriften

Der Präsident ist zusammen mit dem Vize-Präsidenten bzw. dem Kassier kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind gegenüber Dritten nicht zeichnungsberechtigt.

### 7.10 Austritt aus dem Vorstand

Der Austritt aus dem Vorstand muss bis Ende September vor einem Wahljahr schriftlich mitgeteilt werden.

### 7.11 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

### 7.12 Fähnrich

Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Standarte. Im Verhinderungsfall sorgt er für einen Ersatzfähnrich. Der Fähnrich wird nach Bedarf vom Vorstand aufgeboten.

### 7.13 Kommissionen und Komitees

Die Kommissionen und Komitees werden nach Bedarf von der Generalversammlung gewählt. In jedem Gremium muss mind. Ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Kommissionen und Komitees sind dem Vorstand unterstellt. Für Unterschriften gilt Art. 7.9.

### 7.14 Vereinsorgan

Das offizielle Vereinsorgan "Das Reiterblatt" erscheint einmal jährlich mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

In diesem Vereinsorgan sind unter anderem zu veröffentlichen:

- a) Protokoll der letzten ordentlichen und evtl. ausserordentlichen Generalversammlung.
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Bericht allfälliger Kommissionen und Komitees
- d) Vereinsrechnung
- e) Bericht der Revisoren
- f) Budget
- g) Ranglisten Vereins- / Bezirksmeisterschaft
- h) Mitgliederliste

Weitere Ausgaben des Vereinsorgans können fakultativ erfolgen.



## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **8.2 Auflösung, Zweck- und Namensänderung**

Eine Auflösung, Zweck- oder Namensänderung kann nur von 4/5 der eingeschriebenen Mitglieder oder von Gesetzes wegen (ZGB 77) erfolgen.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach Abzug sämtlicher Unkosten der Liquidation nach gleichen Teilen an die Aktiv- und Freimitglieder verteilt.

## **Art. 9 Rechtskraft**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26.01.2001 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 15.01.1993 inkl. Nachträge.

Lengnau, den 18. August 2001

Der Präsident:

Christoph Suter

Der Vize-Präsident:

Roger Kousz